



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, 1972 - 1979

Nr. 3: Änderung der Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang
in der Fachrichtung Landbau (12.1.1979)

urn:nbn:de:hbz:466:1-8469

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Gründungsrektorat der GH Paderborn

Protokoll

- (1) Kandidaten, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt durch
das Zeugnis der Fachhochschule oder durch
sonstige Nachweise (Zeugnis der Fachhochschule) nachzuweisen,
haben, daß sie zur Grundprüfung von der Kommission
für die Fachprüfung der Fachhochschule
(2) Das Zeugnis - insgesamt für die
der Protokoll am 20. September 1979
protokollmäßig eine Entscheidung über die
keiten auf die Punkte - regelt die
Grundprüfung ist stets vor Abschluss der
lassen und bei der Einschreibung nachzuweisen.
- L
UFB II
- 139

Änderung der Prüfungsordnung für den Fachhochschul-
studiengang in der Fachrichtung Landbau

Jahrgang 1979

12.1.1979

Nr.3

Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang in
der Fachrichtung Landbau; hier: Änderung
(RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 28.2.1975 - I A 3 - 8138.9, GABl. NW S. 151)

Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

§ 2 a

Praktika

(1) Kandidaten, die die Zugangsvoraussetzung nicht durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule Technik - Fachrichtung Landbau - erworben haben, müssen nachweisen, daß sie ein Grundpraktikum von drei Monaten und ein Fachpraktikum von drei Monaten abgeleistet haben.

(2) Das Nähere - insbesondere die inhaltliche Ausgestaltung der Praktika und den Zeitpunkt des Nachweises des Fachpraktikums sowie die Anrechnung einschlägiger Berufstätigkeiten auf die Praktika - regelt die Studienordnung; das Grundpraktikum ist stets vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen.